

Statuten des Fussballclub Rubigen (gegründet 1960)

I. Name, Sitz, Zweck, Dachverbände

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Fussballclub Rubigen (FC Rubigen)** besteht ein Verein mit Sitz in **Rubigen** im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.

Art. 3 Dachverbände

Der Verein ist Mitglied des Mittelländischen Fussballverbandes (MFV), des Fussballverbandes Bern-Jura (FVBJ) und des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV).

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des zuständigen Regionalverbandes (FVBJ) sind für den FC Rubigen und für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Der Verein führt folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder (Aktive, Senioren, Veteranen)
2. Junioren
3. Funktionäre
4. Passive, Gönner
5. Ehrenmitglieder

Art. 5 Aktivmitglieder (Aktive, Senioren, Veteranen)

Jede natürliche Person, die aktiv am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen will und die vom SFV festgesetzten Bedingungen erfüllt, kann Aktivmitglied werden (Aktive, Senioren, Veteranen).

Art. 6 Junioren

Junioren sind Aktivmitglieder, die im Juniorenalter sind (gemäss SFV).

Art. 7 Funktionäre

Funktionäre sind Mitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben.

Art. 8 Passive, Gönner

Jede natürliche Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passiv- oder Gönner-Mitglied werden.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese sind von jeder Beitragspflicht befreit.

Art. 10 Eintritte

Eintrittsgesuche sind schriftlich oder mündlich dem Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Art. 11 Austritte

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen. Für Passiv- und Gönnermitglieder erfolgt er durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.

Beim Austritt während des Vereinsjahres bleiben der Mitgliederbeitrag und die übrigen finanziellen Verpflichtungen für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Art. 12 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ausgeschlossene kann den Entscheid innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der nächsten Hauptversammlung weiterziehen.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder, Haftung

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Anordnungen der Organe zu befolgen. Der Besuch von Hauptversammlungen ist für alle Aktivmitglieder (Aktive, Senioren, Veteranen) obligatorisch.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich für die verschiedenen Mitglieder-Kategorien durch die ordentliche Hauptversammlung festgesetzt und ist Bestandteil der Statuten (Anhang).

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Der Vorstand kann – gestützt auf ein Reglement – auch Funktionäre von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreien.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organisation**Art. 14 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Hauptversammlung
2. Vorstand
3. Kommissionen
4. Revisoren

Art. 16 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung ist jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres abzuhalten.

Der Hauptversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung der Protokolle von Hauptversammlungen
2. Abnahme der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisaufnahme des Revisorenberichtes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
6. Genehmigung des Budgets
7. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
8. Ernennung der Ehrenmitglieder
9. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
10. Statutenänderungen
11. Genehmigung des Organigramms

Art. 17 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt auf Beschluss einer Hauptversammlung, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Aktivmitglieder (Aktive, Senioren, Veteranen), sofern ein solches Begehren schriftlich und mit Angabe der Traktanden gestellt wird. Einem schriftlichen Mitgliederbegehren ist innert 45 Tagen Folge zu leisten.

Art. 18 Einberufung, Anträge der Mitglieder

Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen und zwar schriftlich unter Angabe der Traktanden an alle stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge der stimmberechtigten Mitglieder sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 19 Stimm- und Wahlrecht

Mit Ausnahme der Passiv- und Gönnermitglieder sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt.

Das passive Wahlrecht kommt allen mündigen Mitgliedern zu.

Art. 20 Gang der Verhandlungen

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten oder einem vom Vorstand bestimmten Tagespräsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Hauptversammlung beschlossen werden.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stellvertretung ist unzulässig.

Bei Abstimmungen steht dem Versammlungsleiter der Stichentscheid zu; bei Wahlen entscheidet das Los.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Art. 21 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für ein Vereinsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand konstituiert und organisiert sich selbst auf der Grundlage des von der Hauptversammlung genehmigten Organigramms, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Hauptversammlung gewählt wird.

Art. 22 Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

1. Leitung des Vereins (Geschäftsführung)
2. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen
3. Einberufung und Leitung der Hauptversammlung, Vorbereitung ihrer Traktanden und Ausführung ihrer Beschlüsse
4. Planung, Überwachung und Koordination der Geschäfte
5. Wahl der Präsidenten und Mitglieder der Kommissionen
6. Ernennung der Funktionäre
7. Anstellung der Trainer

Die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben beträgt Fr. 10'000.— pro Vereinsjahr.

Art. 23 Vertretung des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien. Vorbehalten bleiben Einzelunterschriften im Bank- und Postverkehr.

Art. 24 Kommissionen

Der Vorstand bestellt die Kommissionen und umschreibt deren Aufgaben auf der Grundlage des von der Hauptversammlung genehmigten Organigramms. Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

Art. 25 Revisoren

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer eines Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Die Revisoren erstatten der ordentlichen Hauptversammlung Bericht.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 26 Bussen**

Für unentschuldigtes Fehlen bei Hauptversammlungen werden die fehlbaren Mitglieder – ausgenommen Funktionäre, Passive, Gönner, Ehrenmitglieder – mit Fr. 20.— gebüsst. Als entschuldigt gilt, wer sich anordnungsgemäss 3 Tage im Voraus abmeldet.

Für die vom Verband gegenüber Vereinsmitgliedern oder dem Verein verhängten Bussen haften die Fehlbaren.

Art. 27 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Im Falle der Auflösung des Vereins geht das ganze Vereinsvermögen zwecks Verwahrung an die Gemeindegasse Rubigen über. Sollte innert 5 Jahren nach der Vereinsauflösung ein neuer Verein mit demselben Zweck entstehen, fällt das Vereinsvermögen dem neu gegründeten Verein zu. Ist dies nicht der Fall, geht das Vermögen an die Gemeinde Rubigen über.

Art. 28 Genehmigungsvorbehalt

Diese Statuten treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV sofort in Kraft.

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung des Fussballclub Rubigen vom 19. August 2010 angenommen.

Der Präsident:



Heinz Jakob

Der Sekretär:



Thomas Gerber